

Entwurf

Satzung des Konfuzius-Instituts Bremen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Konfuzius-Institut Bremen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen Aktivitäten die Förderung und Pflege der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit auf den Gebieten der chinesischen Sprache und Kultur, der Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Schwerpunkte zur Verwirklichung des Satzungszwecks liegen dabei:
 - in der Durchführung von Chinesisch-Sprachkursen für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen sowie durch Veranstaltungen und Projekte zur Förderung von Lehre und Forschung im Bereich des Chinesisch-Unterrichts und der Sinologie;
 - in der Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Forschungsprojekten zur Geschichte, Kultur und Kunst Chinas;
 - in der Durchführung von Seminaren und Tagungen;
 - in der Förderung des deutsch-chinesischen Austauschs von Experten, Lehrkräften, Studenten und Schülern;
 - in der Förderung von Begegnungen zwischen Deutschen und Chinesen sowohl durch die Betreuung chinesischer Besucher in Deutschland als auch durch die Vorbereitung deutscher Besucher Chinas, jeweils ohne touristischen Hintergrund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigt im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 4 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, dem Vorstand ihre Anschrift, Telefon- und gegebenenfalls Faxnummer sowie ihre Email-Adresse mitzuteilen

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere im Fall einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

(3) Mitglieder, die den Vereinszweck durch größere finanzielle Zuwendungen, Sachleistungen oder ideell in besonderer Weise fördern, können auf Antrag vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr

statt. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterinnen oder einem Stellvertreter unter Wahrung einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der besonderen Formvorschriften dieser Satzung ergänzt oder verändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse, mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und der genauen Zeit der Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Anträge der Mitglieder zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung beim Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen. Verspätete und/oder formwidrige Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn dass der Mangel hinreichend begründet und entschuldigt ist oder andere Gründe vorliegen, die die Aufnahme der neuen Punkte rechtfertigen würden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen ist. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied oder einen Dritten mit schriftlicher Bevollmächtigung vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende, ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein anderes, von der Mehrheit der Anwesenden bestimmtes, Vereinsmitglied (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Über deren Verlauf wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter sowie dem vor der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterzeichnet.

(5) Die Mitglieder stimmen im Einzelnen durch Handzeichen oder Zuruf offen ab. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird aufgrund von Wahlvorschlägen für den Vorstand durchgeführt. Abzustimmen ist über die personelle Besetzung des Gesamtvorstandes. Über die konkrete Ämterverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand selbst.

b) die Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins im Rahmen der Satzung;

c) die Genehmigung der Entwürfe der Haushaltspläne des Gesamtvorstandes;

d) die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes;

e) die Wahl eines Rechnungsprüfers;

f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(7) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per Telefax oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 5 Satz 3 und für Beschlüsse zur Auflösung des

Vereins. Wird eine schriftliche Abstimmung, eine Abstimmung per Telefax oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht fristgemäß beim Vorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus ... Mitgliedern. *(Angestrebt wird dabei eine paritätische Besetzung des Gesamtvorstands mit deutschen und chinesischen Mitgliedern.)*

(2) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte mit 2/3 Mehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, *(wobei der oder die 2. Stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig Geschäftsführender Direktor des Instituts ist.)*

(3) Der Gesamtvorstand wird, *mit Ausnahme der oder des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden*, auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger mit der genannten Ausnahme für die verbleibende Amtszeit durch den Gesamtvorstand bestimmt werden.

(4) *Die oder der 2. Stellvertretende Vorsitzende kann aufgrund ihres/ seines gleichzeitigen Amtes als Geschäftsführender Direktor auf die Dauer von mehr als zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt werden. Auch sie/ er bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet dieses Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann auch ein Nachfolger auf die Dauer von mehr als zwei Jahren gewählt werden.*

(5) Der Verein wird - jeweils einzeln - durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden *und ihre/n bzw. seine/n 2. Stellvertreter/in* als Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten.

(6) Der Gesamtvorstand bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks. Mitglieder des Vorstandes brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

(7) Bei Abstimmung im Gesamtvorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit soll zunächst die Diskussion fortgesetzt und der Beschlussgegenstand anschließend nochmals zur Abstimmung gestellt werden; besteht auch dann Stimmgleichheit, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

(8) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

(9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

(10) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreien.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Gesamtvorstand stellt zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung an. Diese ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführenden Direktor und zwei Vizedirektor, die durch Beschluss des Gesamtvorstands ernannt und abberufen werden.
- (3) Zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören insbesondere die aktive Verfolgung des satzungsmäßigen Zwecks, die Planung und Überwachung des Haushalts für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr, der Abschluss und die Kündigung von Arbeits- und Dienstleistungsverträgen, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die Betreuung der Mitglieder und Förderer, die Öffentlichkeitsarbeit, die Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen.
- (4) Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- (5) Die Geschäftsführung kann zu ihrer Unterstützung Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins kann die Berufung eines Beirats beschließen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Gesamtvorstand einzeln für die Dauer von bis zu fünf Jahren benannt.
- (4) Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Dauer des Vorsitzes kann bei jeder Wahl auf bis zu fünf Jahre festgelegt werden.
- (5) Der Beirat hält in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand bei Bedarf Sitzungen ab. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beirat und Gesamtvorstand können auch gemeinsam oder zeitlich unmittelbar nacheinander tagen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Gesamtvorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Gesamtvorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Gesamtvorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
- (7) Der Beirat bildet seine Meinung in Form von Empfehlungen an den Gesamtvorstand bzw. die Geschäftsführung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. An Empfehlungen des Beirats sind Gesamtvorstand und Geschäftsführung rechtlich nicht gebunden.

(8) Die Empfehlungen des Beirats sind mit Beschlussdatum schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §7 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung gemäß dem gemeinnützigen Vereinszweck.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der 2. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom .. 2012 errichtet.

Unterzeichnet durch folgende dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....